

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: **1.0A**

ersetzt Version: **4 vom 13.2.2009**

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **HYGERCIDE II® - T01042**

Index-Nr.:

EG-Nr.:

CAS-Nr.:

REACH-Registrierungsnr.:

Biomeld Registrierungsnr.:

Andere Bezeichnungen: HG000600 HYGERCIDE II®, Geruchsabsorber

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Aerosol-Desinfektionsmittel und Geruchsabsorber zum einmaligen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Das Produkt ist ausschließlich für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

	Hersteller	Lieferant
	AEROCHEM	LAVABIS GmbH
Straße/Postfach	Zone d'activité Touchemorin - D 177	Steilshooper Allee 49
Nat.-Kenn./PLZ/Ort	35 420 La Bazouge-du-Désert	D - 22309 Hamburg
Kontaktstelle für technische Information		Ulrike Maenner-Hartung
Telefon / Telefax / E-Mail	+33 2 99 98 11 03 +33 2 99 98 15 33 contact.fds@aerochem.fr	+49 40 466 555-25 / +49 40 466 555-27 / E-Mail: info@lavabis.de
Notrufnummer	D: +49 30 30686 790 Giftnotruf Berlin / INT: +49 6132 84463 (24 Stunden / 7 Tage)	

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenbezeichnungen:

Aerosol, Kategorie 1 (Aerosol 1, H222 - H229).

Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit 2, H319).

Kann allergische Reaktionen hervorrufen (EUH208).

Diese Mischung stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Unter normalen Bedingungen ist keine Schädigung der Umwelt bekannt oder vorhersehbar

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)

Das Gemisch ist ein Biozidprodukt (siehe Abschnitt 15).

Die Mischung wird als Aerosol verwendet.

Piktogramme:



GHS07
Signalwort:



GHS02
GEFAHR

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Zusätzliche Kennzeichnung - Gefahrenhinweise:

EUH208	Enthält L-CARVON. Kann allergische Reaktionen hervorrufen	Entzündbares Aerosol.
H222	Entzündbares Aerosol.	
H229	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	

Sicherheitshinweise (Allgemeine):

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise (Prävention):

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Sicherheitshinweise (Reaktion):

P301 + P310	Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen
P305 + P351 + P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise (Aufbewahrung):

P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C / 122 °F aussetzen.
-------------	---

Sicherheitshinweise (Entsorgung):

P501	Inhalt/Behälter unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer genehmigten Abfalldeponie oder einer Hochtemperatur-Müllverbrennung zuführen.
------	---

Weitere Kennzeichnungselemente:

Nur für den berufsmäßigen Verwender.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) > = 0,1%, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 57 (REACH: <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) aufgeführt sind.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Bezeichnung.	(CE) 1272/2008	Anmerkung.	Anteil %
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 REACH: 01-2119457610-43-XXXX ETHANOL	GHS07, GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319	*1	25 <= x % < 50
CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7 REACH: 01-2119474691-32-XXXX N-BUTANE	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280	*1 *7	25 <= x % < 50
INDEX: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 REACH: 01-2119457558-25-XXXX PROPANE-2-OL	GHS02, GHS07 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319STOT SE 3, H336	*1	10 <= x % < 25
CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2 REACH: 01-2119485395-27-XXXX ISOBUTANE	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220Press. Gas, H280	*1 *7	2.5 <= x % < 10
CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH: 01-2119486944-21-XXX PROPANE	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220Press. Gas, H280	*1 *7	2.5 <= x % < 10
CAS: 112-27-6 EC: 203-953-2 REACH: 01-2119438366-35-XXXX 2,2'-(ÉTHYLENEDIOXY)DIÉTHANOL		*1	2.5 <= x % < 10
CAS: 6485-40-1 EC: 229-352-5 L-CARVONE	GHS07 Wng Acute Tox. 4, H302Skin Sens. 1, H317		0 <= x % < 2.5
CAS: 7173-51-5 EC: 230-525-2 REACH: 01-2119945987-15-XXXX CHLORURE DE DIDECYLDIMETHYLAMMONIUM	GHS06, GHS05, GHS09 Dgr Acute Tox. 3, H301 Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410M Chronic = 1		0 <= x % < 2.5

Anmerkungen zu den Komponenten:

[7] Treibgas.

[1] Stoff, für den Arbeitsplatzgrenzwerte gelten.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn die Symptome anhalten, suchen Sie immer einen Arzt auf.
NIEMALS einer bewusstlosen Person etwas einflößen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Im Falle einer allergischen Reaktion, konsultieren Sie einen Arzt.

Nach Augenkontakt

Bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten lang gründlich mit frischem, sauberem Wasser spülen.

Wenn Schmerzen, Rötung oder Sehbeschwerden auftreten, wenden Sie sich an einen Augenarzt.

Nach Hautkontakt

Im Falle einer allergischen Reaktion, konsultieren Sie einen Arzt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken, wenn die Menge klein ist (nicht mehr als 1 Schluck), den Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen.

Ruhe bewahren. Kein Erbrechen herbeiführen.

Konsultieren Sie einen Arzt und zeigen Sie ihm das Etikett.

Im Falle einer versehentlichen Einnahme, rufen Sie einen Arzt, um zu entscheiden, ob es angemessen ist, den Patienten zu überwachen und falls erforderlich, anschließend in einer Krankenhausumgebung zu behandeln.

Zeigen Sie auch hier das Etikett.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Entzündlich.

Chemische Pulver, Kohlendioxid und andere Löschgase sind für kleine Brände geeignet.

Druckbehälter.

5.1 Löschmittel

Kühlen Sie die Verpackungen in der Nähe der Flammen ab, um das Risiko des Berstens von Druckbehältern zu vermeiden.

Geeignet:

Verwenden Sie im Brandfall:

- Wasserspray oder Wassernebel
- Wasser mit Additiv AFFF (Agent Forming Floating Film)
- Halone
- Schaum
- ABC-Mehrzweckpulver
- BC-Pulver
- Kohlendioxid (CO₂)

Verhindern sie, dass Brandbekämpfungsabwasser in die Kanalisation oder in Gewässer gelangt.

Ungeeignet:

Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ein Feuer kann oft dicken schwarzen Rauch erzeugen. Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Dämpfe nicht einatmen.

Im Brandfall kann gebildet werden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Wegen der Giftigkeit der Gase die durch thermische Zersetzung der Produkte entstehen, sollten geschlossene Atemgerät angelegt werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für nicht ausgebildete Rettungshelfer

Wegen der in der Mischung enthaltenen organischen Lösungsmittel Zündquellen beseitigen und die Räume belüften. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungshelfer

Rettungshelfer mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausstatten (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen mit nicht brennbaren, saugfähigen Materialien, zB Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur in Fässern auffangen und sammeln. Eindringen in die Kanalisation oder Gewässer verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigen Sie vorzugsweise mit Reinigungsmittel, vermeiden Sie die Verwendung von Lösungsmitteln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Beachten Sie die Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Anforderungen an Lagerräume gelten für die Räume, in denen das Gemisch gehandhabt wird.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Waschen Sie Ihre Hände nach jedem Gebrauch.

Kontaminierte Kleidung vor dem erneuten Tragen entfernen und waschen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Es muss jede Vorsichtsmaßnahme getroffen werden, um ein Ausbrechen von Feuer zu vermeiden, wenn versehentlich während des Palettenhandlings mit den Gabeln eines Staplers Trommeln oder Dosen angestochen werden. Die Gabeln müssen abgerundet sein und ihre Länge muss so angepasst sein, dass es unmöglich ist, aufliegende Trommeln oder Dosen auf einer Palette zu perforieren. Es wird eine Funkenschutzgabel empfohlen, die zum Beispiel mit Bronze, Edelstahl oder Messing überzogen ist.

Dämpfe nicht einatmen.

Brandschutz:

In gut belüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich über den Boden ausbreiten und mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Die Bildung von entflammbar oder explosiven Konzentrationen in der Luft verhindern und Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Nicht in Richtung einer Flamme oder einem glühenden Körper sprühen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Verwendung nur in Bereichen, in denen keine offenen Flammen oder andere Zündquellen vorhanden sind und die elektrischen Betriebsmittel geschützt sind.

Verpackung dicht geschlossen halten und von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

Verwenden Sie keine Werkzeuge, die Funken verursachen können. Nicht rauchen.

Zugriff auf nicht autorisierte Personen verhindern.

Empfohlene Ausrüstung und Verfahren:

Zum persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Beachten Sie die auf dem Etikett angegebenen Vorsichtsmaßnahmen sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzes.

Aerosole nicht einatmen.

Vermeiden Sie den Kontakt der Mischung mit den Augen.

Die geöffnete Verpackung muss sorgfältig verschlossen und in senkrechter Position gehalten werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Verbotene Ausrüstung und Verfahren:

Es ist verboten, in den Räumen, in denen die Mischung verwendet wird, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Daten verfügbar.

Lagerung

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitze und direktem Sonnenlicht fernhalten.

Der Boden der Räumlichkeiten sollte undurchlässig sein und ein Rückhaltebecken bilden, so dass die Flüssigkeit im Falle eines versehentlichen Verschüttens nicht nach außen strömen kann.

Druckbehälter. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 ° C schützen.

Es wird empfohlen, die Aerosole im Lager zu Isolieren. Die "Aerosol" -Zone muss durch ein Drahtgitter mit einer maximalen Maschenweite von 5 cm begrenzt werden, so dass ein Käfig gebildet wird oder mit Hilfe von Wänden, um die Verteilung von Aerosolen zu vermeiden, um das Entzündungsrisiko für den Rest des Lagers zu minimieren.

Zwischen + 5 ° C und + 30 ° C an einem trockenen, gut gelüfteten Ort lagern.

Verpackung

Immer in der Original-Verpackung aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Schwellengrenzwerte, 2010):

CAS	TWA	STEL	Ceiling	Definition	Kriterien
64-17-5		1000 ppm	A3		
106-97-8	1000 ppm				
67-63-0	200 ppm	400 ppm		A4; BEI	
75-28-5	1000 ppm				
74-98-6	1000 ppm				

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21.06.2010):

CAS	VME	Überschreitung	Bemerkungen
64-17-5		500 ppm 960 mg/m ³	2(II)
106-97-8		1000 ppm 2400 mg/m ³	4(II)
67-63-0		200 ppm 500 mg/m ³	2(II)
75-28-5		1000 ppm 2400 mg/m ³	4(II)
74-98-6		1000 ppm 1800 mg/m ³	4(II)
112-27-6		1000 E mg/m ³	2(II)

- Frankreich (INRS - ED984: 2012):

CAS	VME-ppm	VME-mg/m ³	TLV-ppm	TLV-mg/m ³	Anmerkung	TMP Nr.
64-17-5	1000	1900	5000	9500	-	84
106-97-8	800	1900	-	-	-	-
67-63-0	-	-	400	980	-	84

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Abgeleitete Dosis ohne Wirkung (DNEL) oder abgeleitete Dosis mit minimaler Wirkung (DMEL)

2,2'- (ETHYLENEDIOXY) DIETHANOL (CAS: 112-27-6)

Endnutzung:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Arbeiter

Hautkontakt

Langfristige systemische Effekte

40 mg / kg Körpergewicht / Tag

Einatmen

Langfristige systemische Effekte

50 mg Substanz / m³

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Endnutzung:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Endnutzung:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Arbeiter

Hautkontakt

Langfristige systemische Effekte

888 mg / kg Körpergewicht / Tag

Einatmen

Langfristige systemische Effekte

500 mg Substanz / m³

Verbraucher

Einnahme

Langfristige systemische Effekte

26 mg / kg Körpergewicht / Tag

Hautkontakt

Langfristige systemische Effekte

319 mg / kg Körpergewicht / Tag

Einatmen

Langfristige systemische Effekte

89 mg Substanz / m³

ETHYLALKOHOL (CAS: 64-17-5)

Endnutzung:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Expositionsweg:

Mögliche Gesundheitseffekte:

DNEL:

Expositionsweg:

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen:

DNEL:

Arbeiter

Hautkontakt

Langfristige systemische Effekte

343 mg / kg Körpergewicht / Tag

Einatmen

Langfristige systemische Effekte

950 mg Substanz / m³

Einatmen

Kurzfristige lokale Auswirkungen

1900 mg Substanz / m³

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

2,2'- (ETHYLENEDIOXY) DIETHANOL (CAS: 112-27-6)

Umweltkompartiment:

PNEC:

Umweltkompartiment:

PNEC:

Umweltkompartiment:

PNEC:

Umweltkompartiment:

PNEC:

Umweltkompartiment:

PNEC:

Umweltkompartiment:

PNEC:

Boden

3,32 mg / kg

Süßwasser

10 mg / l

Meerwasser

1 mg / l

Intermittierendes Abwasser

10 mg / l

Süßwassersediment

46 mg / kg

Kläranlage

10 mg / l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

PROPAN-2-OL (CAS: 67-63-0)

Umweltkompartiment:

Boden

PNEC:

28 mg / kg

Umweltkompartiment:

Süßwasser

PNEC:

140,9 mg / l

Umweltkompartiment:

Meerwasser

PNEC:

140,9 mg / l

Umweltkompartiment:

Intermittierendes Abwasser

PNEC:

140,9 mg / l

Umweltkompartiment:

Kläranlage

PNEC:

2251 mg / l

ETHYLALKOHOL (CAS: 64-17-5)

Umweltkompartiment:

Boden

PNEC:

0,63 mg / kg

Umweltkompartiment:

Süßwasser

PNEC:

0,96 mg / l

Umweltkompartiment:

Meerwasser

PNEC:

0,79 mg / l

Umweltkompartiment:

Süßwassersediment

PNEC:

3,6 mg / kg

Umweltkompartiment:

Meeressediment

PNEC:

2,9 mg / kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

Piktogramm (e) der Verpflichtung zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):



Verwenden Sie eine persönliche Schutzausrüstung, die sauber und ordnungsgemäß gewartet ist.

Bewahren Sie persönliche Schutzausrüstung an einem sauberen Ort außerhalb des Arbeitsbereichs auf.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor dem erneuten Tragen entfernen und waschen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Orten.

Augen- / Gesichtsschutz

Kontakt mit den Augen vermeiden.

Verwenden Sie einen Augenschutz gegen Flüssigkeitsspritzer.

Vor jeder Manipulation ist es notwendig, eine Brille mit Seitenschutz gemäß der Norm NF EN166 zu tragen.

Verwenden Sie bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschutz zum Schutz des Gesichts.

Korrekturbrillen sind kein Schutz.

Kontaktlinsenträger sollten bei Arbeiten, bei denen sie reizenden Dämpfen ausgesetzt sein können, Korrekturgläser verwenden.

Stellen Sie Augenbrunnen in Werkstätten zur Verfügung, in denen das Produkt ständig gehandhabt wird.

Handschutz

Geeignete, chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß NF EN374 tragen.

Die Auswahl der Handschuhe sollte je nach Anwendung und Dauer der Verwendung am Arbeitsplatz erfolgen.

Schutzhandschuhe sollten entsprechend dem Arbeitsplatz gewählt werden: andere Chemikalien, die gehandhabt werden können, machen weitere physische Schutzmaßnahmen erforderlich (Schnitt, Puktion, Wärmeschutz).

Art der empfohlenen Handschuhe:

- Nitrilkautschuk (Butadien-Acrylnitril-Copolymer (NBR))

Empfohlene Eigenschaften:

- Undurchlässige Handschuhe gemäß NF EN374.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Körperschutz

Die Mitarbeiter tragen regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung.

Nach dem Kontakt mit dem Produkt sollten alle verschmutzten Teile des Körpers gewaschen werden.

Expositionsbegrenzung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt

Vermeiden Sie den Abfluss in Gewässern

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssigkeit
- Aggregatzustand	Aerosol
Aerosol	Relativer Druck bei 20 ° C: 2,5 bar ± 1 bar
Treibmittel	(n-Butan / Isobutan / Propan-Gemisch) Farbloses verflüssigtes Gas desodoriert / Merkmale
Geruch	Minze
pH-Wert	nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	nicht verfügbar
Flammpunkt	nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	entzündlich
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	1,8 bis 9,5 Volumenprozent
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dampfdichte	nicht verfügbar
relative Dichte	nicht verfügbar
Löslichkeit(en)	nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient	nicht verfügbar
n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
Viskosität	nicht verfügbar
explosive Eigenschaften	nicht verfügbar
oxidierende Eigenschaften	nicht verfügbar
Flüchtige Anteile	nicht verfügbar
Chemische Verbrennungswärme	> = 30 kJ / g.

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Angaben.

10.2 Chemische Stabilität

Diese Mischung ist unter den in Abschnitt 7 empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann die Mischung gefährliche Zersetzungsprodukte wie Kohlenmonoxid und -dioxide, Dämpfe und Stickoxide freisetzen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Alle Geräte, die wahrscheinlich eine Flamme erzeugen oder eine Metalloberfläche mit hohen Temperaturen haben (Brenner, Lichtbögen, Öfen ...), müssen aus den Räumlichkeiten verbannt werden.

Vermeiden Sie:

- Erhitzen
- Hitze

Aerosol-Metallgehäuse nicht mit Oxidationsmitteln, Säuren oder Basen in Kontakt bringen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Aerosol-Metallgehäuse nicht mit Oxidationsmitteln, Säuren oder Basen in Kontakt bringen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann freisetzen / bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Substanzen

Akute Toxizität:

DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID (CAS: 7173-51-5)

Oral:	LD50 = 238 mg / kg Spezies: Ratte
Dermal:	LD50 = 3342 mg / kg Spezies: Kaninchen

2,2 '- (ETHYLENEDIOXY) DIETHANOL (CAS: 112-27-6)

Oral:	LD50 > 2000 mg / kg Spezies: Ratte
Dermal:	LD50 > 2000 mg / kg Spezies: Kaninchen
Inhalation (nicht zutreffend):	LC50 > 5 mg / l Spezies: Ratte

ETHYLALKOHOL (CAS: 64-17-5)

Oral:	LD50 = 5000 mg / kg Spezies: Ratte
Dermal:	LD50 = 20000 mg / kg Spezies: Kaninchen
Durch Inhalation (n / a):	LC50 = 8000 mg / l Spezies: Ratte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Schwere Augenschädigung / Augenreizung:

ETHYLALKOHOL (CAS: 64-17-5)

Verursacht schwere Augenreizung.

Hornhauttrübung:

1 ≤ Mean Score <2 und völlig reversible Effekte innerhalb von 21 Tagen im Beobachtungszeitraum.

11.1.2. Mischung

Schwere Augenschädigung / Augenreizung:

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Enthält mindestens eine sensibilisierende Substanz. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält L-CARVONE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Stoff (e), die in einem toxikologischen Datenblatt des INRS (National Research and Safety Institute) beschrieben sind:

- Propan-2-ol (CAS 67-63-0): Siehe Datenblatt Nr. 66.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.3. Potenzial für Bioakkumulation

12.3.1. Substanzen

2,2'- (ETHYLENEDIOXY) DIETHANOL (CAS: 112-27-6)

Oktanol / Wasser-Verteilungskoeffizient: log Kow <3.

ETHYLALKOHOL (CAS: 64-17-5)

Octanol / Wasser-Verteilungskoeffizient: log Kow = -0,32

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

- Hergestellt unter Lizenz von European Label System ® MSDS Software von InfoDyne - <http://www.infodyne.fr> -

12.1 Toxizität

12.1.1. Substanzen

DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID (CAS: 7173-51-5)

Fischtoxizität: LC50 = 0,97 mg / l

Art: Danio rerio

Dauer der Exposition: 96 h

OECD-Prüfrichtlinie 203 (Fisch, akuter Toxizitätstest)

Toxizität gegenüber EC50 = 0,057 mg / l

Krebstieren: Art: Daphnia magna

Dauer der Exposition: 48 h

OECD-Prüfrichtlinie 202 (Daphnia sp., Sofort-Immobilisierungstest)

Toxizität gegenüber ECr50 = 0,053 mg / l

Algen: Art: Pseudokirchnerella subcapitata

Dauer der Exposition: 72 h

OECD-Prüfrichtlinie 201 (Algen, Wachstumsinhibitionstest)

2,2'- (ETHYLENEDIOXY) DIETHANOL (CAS: 112-27-6)

Fischtoxizität: LC50 > 1000 mg / l

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Dauer der Exposition: 96 h

Toxizität gegenüber EC50 > 1000 mg / l
Krebstieren: Art: Daphnia sp.
Dauer der Exposition: 48 h

ETHYLALKOHOL (CAS: 64-17-5)
Fischtoxizität: LC50 > 10000 mg / l
Dauer der Exposition: 24 h

Toxizität gegenüber EC50 = 7600 mg / l
Krebstieren: Art: Daphnia magna
Dauer der Exposition: 24 h

12.1.2. Mischungen

Informationen zur aquatischen Toxizität liegen dem Gemisch nicht vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Substanzen

DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID (CAS: 7173-51-5)

Biologischer Abbau: Schnell abbaubar.

2,2'- (ETHYLENEDIOXY) DIETHANOL (CAS: 112-27-6)

Biologischer Abbau: Keine Daten zur Abbaubarkeit verfügbar, der Stoff wird für nicht schnell degradierend gehalten.

ETHYLALKOHOL (CAS: 64-17-5)

Biologischer Abbau: Keine Daten zur Abbaubarkeit verfügbar, der Stoff wird für nicht schnell degradierend gehalten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Die angemessene Abfallbehandlung des Gemisches und / oder seines Behälters ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98 / EG zu bestimmen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in Abflüsse oder Gewässer werfen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Abfall:

Die Abfallbewirtschaftung sollte ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne die Umwelt zu schädigen, insbesondere ohne ein Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna oder Flora erfolgen.

Recycling oder Entsorgung in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung, vorzugsweise durch ein Sammelunternehmen oder eine zugelassene Firma.

Boden und Wasser nicht mit Abfällen kontaminieren, nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Kontaminierte Verpackung:

Leeren Sie den Behälter vollständig. Bewahren Sie das Etikett auf dem Behälter auf.

Gib einem zugelassenen Entsorger.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Transportieren Sie das Produkt gemäß den Bestimmungen von ADR für die Straße, RID für die Schiene, IMDG für die See und ICAO / IATA für den Luftverkehr

(ADR 2015 - IMDG 2014 - ICAO / IATA 2016).

14.1 UN-Nummer

1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950 = brennbare Aerosole

14.3 Transportgefahrenklassen



2.1

14.7 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Landtransport (DOT)

Gefahrzettel	Klasse	2
	Unterklasse	1
Klassifizierungscode		5F
Begrenzte Menge (LQ)		1 Liter
Beförderungskategorie		2
Tunnelbeschränkungscode		D
Gefahrnummer		E0
Besondere Bestimmungen		190, 327, 344, 625

Lufttransport (ICAO-IATA / DGR)

Gefahrzettel	ICAO/IATA Klasse	2.1
	Unterklasse	
	ERG Code	
Gefahrnummer		
Nur Fracht Verpackungsinstruktionen		203
Fracht Maximum-Menge / Paket		150 kg
Passagiere und Fracht Verpackungsinstruktionen		203 / Y203
Passagiere und Fracht Maximum-Menge / Paket		
Passagiere und Fracht begrenzte Menge Verpackungsinstruktion		
Passagiere und Fracht begrenzte Menge / Paket		75 kg / 30 kg G
Besondere Bestimmungen		A145, A167, A802 / A145, A167, A802

Seetransport (IMDG-Code / GGVSee)

Gefahrzettel	IMDG Klasse	2
	IMDG Unterklasse	1

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

Gefahrnummer	
EMS Nummer	F-D, S-U
Sondervorschriften	63, 190, 277, 327, 344, 959
Begrenzte Menge (LQ)	

Für begrenzte Mengen gefährlicher Güter siehe ADR und IMDG Kapitel 3.4 und IATA Teil 2.7.

Für freigestellte Mengen gefährlicher Güter siehe ADR und IMDG Kapitel 3.5 und IATA Teil 2.6.

14.8 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften / Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen in Abschnitt 2:

Folgende Regelungen wurden berücksichtigt:

- Richtlinie 75/324, geändert durch die Richtlinie 2013/10 / EU

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (ATP 9)

Informationen über die Verpackung:

Keine Daten verfügbar.

Besondere Bestimmungen:

Keine Daten verfügbar.

Kennzeichnung von Bioziden (Verordnung 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8):

Name	CAS	%	Typ des Produktes
DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID	7173-51-5	1,56 g / kg	02
ETHYLALKOHOL	64-17-5	387,11 g / kg	02
PROPAN-2-OL	67-63-0	181,88 g / kg	02
PHENOXYETHANOL -2	122-99-6	6.25 g / kg	02

Art der Produkte 2: Desinfektionsmittel und algizide Mittel, die nicht zur direkten Anwendung auf Menschen oder Tiere bestimmt sind.

Tabellen zu Berufskrankheiten nach dem französischen Arbeitsgesetzbuch:

Nr. TMP	Etikett
84	Bedingungen, die durch flüssige organische Lösungsmittel für den professionellen Gebrauch verursacht werden:
84	gesättigte oder ungesättigte aliphatische oder cyclische flüssige Kohlenwasserstoffe und Mischungen davon; halogenierte Kohlenwasserstoffe Flüssigkeiten; nitrierte Derivate von aliphatischen Kohlenwasserstoffen; Alkohole, Glycole, Glycoether; Ketone; Aldehyde; aliphatische und cyclische Ether, einschließlich Tetrahydrofuran; Ester; Dimethylformamid und Dimethylacetamin; Acetonitril und Propionitril; Pyridin; Dimethylsulfon, Dimethylsulfoxid.

Klassifizierung von klassifizierten Anlagen (Version 38.1 vom Juni 2016, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 2012/18 / EU nannte Seveso 3):

N ° ICPE	Bezeichnung der Sektion	Bereich	Radius
4320	Hochentzündliche oder entzündliche Aerosole der Kategorien 1 oder 2, die brennbare Gase enthalten brennbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder 2		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: 1.0A

ersetzt Version: 4 vom 13.2.2009

	oder Kategorie 1. Die Gesamtmenge, die wahrscheinlich in der Anlage vorhanden ist, ist:		
	1. Größer als oder gleich 150 t 2. Größer als oder gleich 15 t und weniger als 150 t	A D	2
	Hinweis. - Entzündbare Aerosole werden gemäß der Richtlinie 75/324 / EWG über Generatoren eingestuft Aerosole. Die leichtentzündlichen und entzündlichen Aerosole der Richtlinie 75/324 / EWG jeweils entzündbare Aerosole der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Niedrige Schwellenmenge im Sinne von Artikel R. 511-10: 150 t. Hohe Schwellenmenge im Sinne von Artikel R. 511-10: 500 t.		

Bereich = A: Autorisierung; E: Aufzeichnung; D: Aussage; S: Dienstbarkeit des öffentlichen Nutzens; C: Vorbehaltlich der regelmäßigen Inspektion gemäß Artikel L. 512-11 des Code of Conduct die Umwelt.

Radius = Anzeige Radius in Kilometern.

Deutsche Vorschriften zur Einstufung von Gefahren für Wasser (WGK):

WGK 1 (VwVwS vom 27.07.2005, KBws): Enthält eine geringe Wassergefährdung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Da die Arbeitsbedingungen des Benutzers uns nicht bekannt sind, basieren die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Informationen und Kenntnisse und über nationale und gemeinschaftliche Regelungen.

Das Gemisch darf nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden, ohne zuvor schriftliche Handlungsanweisungen eingeholt zu haben.

Es liegt immer in der Verantwortung des Benutzers, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen der lokalen Gesetze und Vorschriften zu erfüllen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für die Mischung und nicht als Garantie für die Eigenschaften davon.

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten Sätze:

H220	Extrem entzündbares Gas
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Schulungshinweise:

Zusätzlich zu Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschulungsprogrammen für Ihre Beschäftigten, müssen die Unternehmen sicherstellen, dass die Arbeitnehmer die Anforderungen dieses SDB lesen, verstehen und anwenden.

Haftungsausschluss:

Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der Information, in ausgedruckter oder angedeuteter Form, ist nicht gewährleistet. Die Bedingungen oder

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: **1.0A**

ersetzt Version: **4 vom 13.2.2009**

Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle, und eventuell auch außerhalb unseres Informationsbereichs. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Unkosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur damit verwendet werden. Sollte das Produkt als ein Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, dann treffen diese SDB-Informationen wahrscheinlich nicht zu.

Änderungen gegenüber der letzten Version: Version 1.0A

Abkürzungen:

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA/ICAO	International Air Transport Association / International Civil Aviation Organization
MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals
CAS	Chemical Abstract Service
EN	European norm
ISO	International Organization for Standardization
DIN	Deutsche Industrie Norm
PBT	Persistent Bioaccumulative and Toxic
LD	Lethal dose
LC	Lethal concentration
EC	Effect concentration
IC	Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration

(n.a. - nicht anwendbar, n.a.g. - nicht anderweitig genannt, n.b. - nicht bestimmt, n.v. - nicht verfügbar)

Literaturangaben und Datenquellen:

Übernahme der Daten und Umsetzung des MSDS (**HYGERCIDE - T01042**, AEROCHEM vom 8.2.2017).

Die für Europa/Deutschland geltenden Werte wurden aus der „GESTIS-Datenbank“ der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) oder der „Datenbank des C&L-Verzeichnisses“ der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) entnommen.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen, die zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Schulungen für Arbeitnehmer: empfohlen.

Weitere Informationen:

Dieses Dokument beruft sich als Übersetzung auf die letztgültige Sicherheitsdatenblattversion des Herstellers (siehe Abschnitt 16 Literaturangaben und Datenquellen). Der Lieferant haftet ausschließlich für wissentliche Übersetzungsfehler. Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten oder Herstellers entnommen.

WIDERRUF

Diese Information bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch zusammen mit irgendwelchen anderen Materialien oder in anderen Anwendungen. Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Erstellung richtig und verlässlich. Eine Garantie für die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit wird nicht gewährt. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Anwenders, selbst zu seiner Zufriedenheit diese Informationen auf Eignung für seine Anwendung zu prüfen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

erstellt am: 20. Juni 2018

HYGERCIDE II®

überarbeitet am: --

gültig ab: 20. Juni 2018

Version: **1.0A**

ersetzt Version: **4 vom 13.2.2009**

Das **Copyright** dieses Dokuments liegt bei der LAVABIS GmbH als Urheber. Vervielfältigungen, Kopien oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Urhebers (LAVABIS GmbH, Original ITW Spraytec). Die Zusendung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Urhebers der Übersetzung nicht erlaubt.

Das Dokument ist eine Umsetzung und Anpassung des vom Produkthersteller freigegebenen Dokuments MSDS (**HYGERCIDE - T01042**, AEROCHEM vom 8.2.2017).

Die Übersetzung ist nur in Verbindung mit dem Originaldokument zu nutzen. Haftung wird durch den Hersteller generell nicht übernommen. Aktualisierte Versionen werden auf Anfrage vom Urheber der Übersetzung geliefert. Es besteht kein Recht auf unaufgefordertes Zusenden.

Im Falle des Erkennens von Fehlern im Dokument ist der Urheber über diese sofort in Kenntnis zu setzen. Der Urheber trägt Sorge für die Prüfung der Information und falls notwendig, der umgehenden Anpassung.
